

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Wystrach GmbH

1. Geltungsbereich; Hierarchie

- 1.1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Lieferanten erfolgen auf der Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen („**Einkaufsbedingungen**“).
- 1.2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, und insbesondere auch dann, wenn wir in Kenntnis Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen bzw. Leistungen vorbehaltlos annehmen.
- 1.3. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige Bestellungen an und Verträge über Lieferungen bzw. Leistungen mit dem Lieferanten, selbst wenn sie nicht noch einmal gesondert in Bezug genommen werden.
- 1.4. Soweit die zwischen dem Lieferanten und uns (gemeinsam die „**Vertragspartner**“) ggf. vereinbarten Dokumente (jeweils einschließlich etwaiger Anlagen) Regelungen enthalten, die einander widersprechen („**Regelungskonflikte**“), und keine vorrangigen Individualvereinbarungen vorliegen, gelten die Dokumente in folgender absteigender Rangfolge:
 - Rahmenverträge über die Lieferung / den Einkauf von Ware zwischen den Vertragspartnern;
 - Qualitätssicherungsvereinbarung;
 - Allgemeine Geschäftsbedingungen (Wystrachs Allgemeine Einkaufsbedingungen);
 - Einzelverträge (insbesondere Bestellungen/Bestellbestätigungen).Soweit keine Regelungskonflikte bestehen, gelten die Dokumente nebeneinander und ergänzen die jeweils enthaltenen Regelungen einander.

2. Angebot

- 2.1. Der Lieferant hat sich im Angebot genau an unsere Anfrage zu halten; auf eventuelle Abweichungen wird er ausdrücklich hinweisen.
- 2.2. Das Angebot hat kostenlos zu erfolgen.

3. Bestellung

- 3.1. Lieferverträge und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Bestellung innerhalb angemessener Frist, längstens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit Zugang der Bestellung anzunehmen.
- 3.2. Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behalten wir uns ausdrücklich vor.

4. Liefertermine und Fristen, Gefahrübergang

- 4.1. Die von uns in der jeweiligen Bestellung angegebene oder sonst nach diesen Einkaufsbedingungen maßgebliche Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferzeit ist der Eingang der Ware an der in der Bestellung angegebenen Empfangsstelle.
- 4.2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 4.3. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.
- 4.4. Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche bzw. Rechte zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist. Darüber hinaus können wir weitergehende vertragliche Ansprüche bzw. Rechte geltend machen, die uns aus diesen Einkaufsbedingungen und/oder aus gegenüber diesen Einkaufsbedingungen ggf. vorrangigen Dokumenten bzw. Vereinbarungen mit dem Lieferanten (vgl. Ziffer 1.4) zustehen. Insbesondere bleiben Ansprüche gemäß Ziffer 4.5 dieser Einkaufsbedingungen unberührt.
- 4.5. Gerät der Lieferant in Lieferverzug, so können wir nach vorheriger schriftlicher Androhung und spätestens bei Zahlung der Rechnung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware, maximal 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf einen vom Lieferanten ggf. zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.
- 4.6. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige Zustimmung weder zu einer vorzeitigen Lieferung noch zu Teillieferungen berechtigt.

- 4.7. Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

5. Einhaltung von Vereinbarungen/Anforderungen an die Ware

Der Lieferant gewährleistet, dass seine Lieferungen a) den vertraglich vereinbarten Anforderungen entsprechen, b) nicht mit sonstigen Sach- oder Rechtsmängeln bzw. Fehlern behaftet sind und c) den anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen entsprechen, insbesondere hinsichtlich Herstellung (soweit einschlägig), Beschaffenheit, Kennzeichnung sowie ergänzender und begleitender Dokumentation.

6. Gewährleistung, Mängelanzeige

- 6.1. Bei Sach- und/oder Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) stehen uns die gesetzlichen Ansprüche bzw. Rechte zu. Darüber hinaus können wir weitergehende vertragliche Ansprüche bzw. Rechte geltend machen, die uns aus diesen Einkaufsbedingungen und/oder aus gegenüber diesen Einkaufsbedingungen ggf. vorrangigen Dokumenten bzw. Vereinbarungen der Parteien (vgl. Ziffer 1.4) zustehen. Insbesondere bleiben die Maßgaben in Ziffer 8 dieser Einkaufsbedingungen unberührt.
- 6.2. Der Lieferant haftet insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten insbesondere technische Spezifikationen, die – z.B. durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind. Im Übrigen gilt der gesetzliche Mangelbegriff. Als Mangel gilt es dabei insbesondere auch, wenn der auf konkrete Tatsachen gestützte, naheliegende Verdacht besteht, dass die Beschaffenheit nicht den vertraglichen und/oder gesetzlichen Anforderungen entspricht, dieser Verdacht nicht durch uns zumutbare Maßnahmen zu beseitigen ist und die Abweichung von der Beschaffenheit (i) die von den Vertragspartnern ggf. vorausgesetzte Wiederverkäuflichkeit der Ware als eigenständiges Produkt beeinträchtigt oder (ii) die Verkäuflichkeit eines anderen Produkts, dessen Bestandteil die Ware auf Basis der Vereinbarung der Vertragspartner bestimmungsgemäß geworden ist, beeinträchtigt.
- 6.3. Soweit nicht in einer Qualitätssicherungsvereinbarung von den Vertragspartnern abweichend vereinbart, gelten für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht (§§ 377, 381 HGB) die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle im Rahmen einer Kontrolle auf äußerlich erkennbare Transportschäden und Mengen- oder Identitätsabweichungen anhand der Lieferpapiere offen zu Tage treten oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im

Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn wir sie dem Lieferanten innerhalb von fünf Arbeitstagen (Montag bis Freitag) seit Eingang der Ware bei uns mitteilen.

Verdeckte Sachmängel sind jedenfalls dann rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Entdeckung des Sachmangels an den Lieferanten erfolgt.

- 6.4. Die Nacherfüllung umfasst auch den Ausbau der mangelhaften Ware und den erneuten Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt.
- 6.5. Erweist sich infolge einer Untersuchung der Ware, dass tatsächlich kein Mangel vorlag und unser Mängelbeseitigungsverlangen unberechtigt war, so sind wir nur insoweit zum Ersatz etwaiger hieraus entstandener Schäden des Lieferanten verpflichtet, als wir vor oder bei Verlangen der Mängelbeseitigung erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- 6.6. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder wegen drohenden Eintritts unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 6.7. Unabhängig von den vorstehenden Regelungen dieser Ziffer 6 sind wir bei Mängeln der Ware nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises, zum Rücktritt vom Vertrag sowie ggf. Schadens- und Aufwendungsersatz berechtigt. Darüber hinaus können wir weitergehende vertragliche Ansprüche bzw. Rechte geltend machen, die uns aus diesen Einkaufsbedingungen und/oder aus gegenüber diesen Einkaufsbedingungen ggf. vorrangigen Dokumenten bzw. Vereinbarungen der Parteien (vgl. Ziffer 1.4) zustehen. Die Maßgaben in Ziffer 8 dieser Einkaufsbedingungen bleiben unberührt.
- 6.8. Mit dem Zugang unserer Mängelanzeige bei dem Lieferanten ist die Verjährung unserer Rechte wegen Mängeln der Ware gehemmt, bis der Lieferant die von uns geltend gemachten Rechte ablehnt oder den jeweiligen Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die von uns geltend gemachten Rechte verweigert. Bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung beginnt die Verjährungsfrist für ersetzte oder nachgebesserte Teile erneut, es

sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

7. Lieferantenregress

- 7.1. Unsere Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB stehen uns uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, diejenige Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem jeweiligen Kunden im Einzelfall schulden; unser gesetzliches Wahlrecht bezüglich der Art der Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 1 BGB wird weder hierdurch noch anderweitig eingeschränkt.
- 7.2. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress werden nicht dadurch beeinträchtigt, dass die mangelhafte Ware durch uns oder einen Dritten, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

8. Produkthaftung und Rückruf

- 8.1. Der Lieferant informiert uns unverzüglich über jegliche Abweichungen der von ihm an uns gelieferten Ware (für die Zwecke dieser Ziffer 8 als „**Produkt**“ bzw. „**Produkte**“ bezeichnet) von gesetzlichen und/oder mit uns vereinbarten Vorgaben (im Folgenden „**Produktfehler**“); dies gilt insbesondere im Falle behördlicher Beanstandungen. Der Lieferant wird uns, soweit gesetzlich zulässig und zumutbar, vorab über aufgrund einer gesetzlichen Pflicht beabsichtigte Mitteilungen zu einem festgestellten oder potenziellen Produktfehler gegenüber Behörden unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Er hat uns in den in Satz 1 und 2 genannten Fällen jeweils auf Verlangen sämtliche für uns insoweit erforderlichen (d.h. hier und im Folgenden in dieser Ziffer 8: aus unserer objektivierten Sicht bedeutsamen) Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für potenzielle Abweichungen von Produkten, die der Lieferant uns geliefert hat, von gesetzlichen und/oder mit uns vereinbarten Vorgaben.
- 8.2. Der Lieferant haftet uns für sämtliche Schäden und/oder Aufwendungen und hat uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die daraus entstehen, dass der Lieferant Produkte geliefert hat, die Produktfehler aufweisen; die Haftung des Lieferanten umfasst dabei auch sämtliche Schäden und/oder Aufwendungen, die uns infolge von Produktfehlern durch einen Rückruf oder eine sonstige Maßnahme zu Zwecken der Verkehrssicherung oder zur Erfüllung sonstiger rechtlicher Pflichten (im Folgenden jeweils „**Maßnahme**“) entstehen. Der vorstehende Satz gilt nicht, soweit der Lieferant Produktfehler nicht zu vertreten hat.

- 8.3. Weitere Ansprüche und/oder Rechte von uns gegen den Lieferanten aus Gesetz und/oder Vertrag bleiben von den vorstehenden Regelungen dieser Ziffer 8 unberührt. Auch die gesetzlichen Regelungen zum Mitverschulden bleiben von den vorstehenden Regelungen dieser Ziffer 8 unberührt.
- 8.4. Der Lieferant wird uns unverzüglich informieren, sobald der Lieferant beabsichtigt, eine Maßnahme durchzuführen, oder das Risiko einer behördlichen Anordnung einer Maßnahme besteht. Er hat uns in diesen Fällen auf Verlangen sämtliche für uns insoweit erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, insbesondere zu Grund, Art und Umfang der Maßnahme, und uns fortlaufend entsprechend informiert zu halten. Das Gleiche gilt im Falle einer von ihm tatsächlich durchgeführten Maßnahme.
- 8.5. Der Lieferant hat uns im Falle einer von uns vorgenommenen Maßnahme zu unterstützen, zu deren Durchführung wir infolge eines Produktfehlers eines von dem Lieferanten an uns gelieferten Produkts verpflichtet sind, insbesondere sämtliche bei dem Lieferanten vorhandene oder vorzuhaltende und für die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und für die Durchführung der Maßnahme notwendige Mitwirkungshandlungen vorzunehmen.
- 8.6. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten einen in angemessenem Verhältnis zu Art, Umfang und Dauer der mit uns abzuschließenden Geschäfte stehenden Versicherungsschutz zu unterhalten. Der Lieferant hat hierzu eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten. Die Deckungssumme dieser Versicherung muss mindestens EUR 5 Mio. pro Versicherungsfall betragen (pauschal für Personenschäden, Sachschäden und reine Vermögensschäden). Zudem hat der Lieferant hierzu eine Rückrufkostenversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5 Mio. pro Versicherungsfall zu unterhalten. Der Versicherungsschutz hat auch insoweit zu bestehen, als der Lieferant uns gegenüber auf die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß §§ 377, 381 HGB oder vergleichbarer anwendbarer Bestimmungen verzichtet. Der Versicherungsschutz hat auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle – mit Ausnahme der USA/US-Territorien und Kanada – zu erfassen.
- 8.7. Der Lieferant hat auf erste Anforderung Nachweise zur Deckung der entsprechenden Risiken gemäß Ziffer 8.6 vorzulegen. In diesen Nachweisen müssen die Höhe und der Umfang der Versicherungsdeckung sowie deren Gültigkeitsdauer angegeben werden. Anzugeben ist vom Lieferanten uns gegenüber ferner, ob die Zahlung der entsprechenden Versicherungsbeiträge erfolgt ist. Der Lieferant verpflichtet sich, seine Versicherungspolice(n) solange aufrechtzuerhalten, solange er einer Verpflichtung aus dem Vertrag/der Bestellung unterliegt. Dies schließt den Zeitraum bis zum jeweiligen Ablauf von Verjährungsfristen für Mängel/Produktfehler ein. Jede Änderung während des Leistungszeitraums, die den Umfang der Versicherungsdeckung betrifft, ist uns umgehend mitzuteilen und wird zum Gegenstand des neuen Nachweises, der uns zu übermitteln ist. Ebenso ist ein Wechsel des Versicherers anzuzeigen.

9. Schutzrechte

- 9.1. Der Lieferant steht nach Maßgabe des nachfolgenden Absatzes dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Ware keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Ware herstellt oder herstellen wird, verletzt werden.
- 9.2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Ziffer 9.1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.
- 9.3. Weitergehende Ansprüche wegen Rechtsmängeln bleiben unberührt.

10. Verjährung

- 10.1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelrechte drei Jahre ab Gefahrübergang, soweit nicht §§ 445b, 478 Abs. 2 BGB eingreifen. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme zu laufen. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter nach § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das jeweilige Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
- 10.2. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gemäß Ziffer 10.1 gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Ansprüche wegen Mängeln. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

11. Ersatzteile

- 11.1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für die an uns gelieferten Ware für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
- 11.2. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferte Ware einzustellen, wird er uns unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung darüber

informieren. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich Ziffer 11.1 – mindestens 12 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

12. Preise, Rechnungen, Zahlungen

- 12.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise zzgl. MwSt. soweit gesetzlich vorgeschrieben. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein.
- 12.2. Ist ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und Rollgeld trägt der Lieferant. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
- 12.3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, zahlen wir ab Lieferung der Ware und Erhalt einer zum Vorsteuerabzug berechtigenden Rechnung den Kaufpreis nach eigener Wahl: - innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto oder - innerhalb von 30 Tagen netto.
- 12.4. In sämtlichen Lieferpapieren und Rechnungen sind die Bestellnummer, die Artikel-Nr., die Liefermenge und die Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängert sich vorgenannte Zahlungsfrist um den Zeitraum der Verzögerung.
- 12.5. Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.
- 12.6. Unsere Zahlungen erfolgen aus organisatorischen Gründen stets ohne Prüfung der vom Lieferanten erbrachten Leistungen. Sie stellen keinerlei Anerkenntnis dar und beinhalten nicht die Erklärung, dass die Lieferungen vertragsgemäß sind.
- 12.7. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

13. Auftragsunterlagen, Werkzeuge, Eigentumsvorbehalte

- 13.1. Der Lieferant hat uns auf Verlangen Pläne, Ausführungszeichnungen, Berechnungen usw., die sich auf die Lieferung beziehen, zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen und nach Richtigbefund in der von uns gewünschten Zahl zu überlassen.
- 13.2. An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen

behalten wir uns das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen üblicher Datensicherung.

- 13.3. Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zweck des Vertrages zu benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner – vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, die Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.
- 13.4. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweilige Ware beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen oder des jeweiligen Vertrages unwirksam sein, so tritt unter Aufrechterhaltung der übrigen Bestimmungen an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt, ohne unwirksam zu sein.

15. Gerichtsstand und Recht

- 15.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Weeze, Deutschland. Wir sind jedoch auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu klagen. Vorrangige gesetzliche

Vorschriften, insbesondere bezüglich ausschließlicher Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

15.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

16. Verschiedene Sprachfassungen

Vereinbaren die Vertragspartner sowohl die Geltung einer englischen als auch einer deutschen Fassung dieser Einkaufsbedingungen, so ist, soweit Widersprüche zwischen diesen Fassungen bestehen, die deutsche Fassung maßgebend.